

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Für unsere Bestellungen gelten diese Einkaufsbedingungen; Verkaufs- und/oder Lieferbedingungen des Lieferanten treten nur dann an die Stelle unserer Geschäftsbedingungen, wenn wir dies ausdrücklich bestätigen.
Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Rechtlich verpflichtet, auch hinsichtlich des Umfangs und Gegenstands der Lieferung, werden wir nur durch unsere schriftliche Bestellung. Die Bestellung ist für uns freibleibend, sofern nicht binnen 14 Tagen, gerechnet ab Datum unserer Bestellung, die Bestellung schriftlich mit Preis und Lieferzeit bestätigt wird.
- 1.3 Die den Bestellungen beigelegten Zeichnungen sind ausschließlich gültig. Der Lieferant hat diese Bestellunterlagen bei jeder Bestellung oder Abrufbestellung zu prüfen.
- 1.4 Bei Rahmenbestellungen sind nur unsere einzelnen Abrufbestellungen verbindlich erteilte Aufträge.
- 1.5 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen verpflichten uns nur, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Auch eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.
- 1.6 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Lieferungen.
- 1.7 Höhere Gewalt, Streik, Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen etc. sowie Transportstörungen, Aussperrungen und sonstige Betriebsstörungen im Bereich unserer Lieferanten, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen oder uns an der vereinbarten Abnahme der bestellten Ware hindern, befreien uns für ihre Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Verpflichtungen aus dem Auftrag, sofern wir diese Störungen nicht mit zumutbaren Mitteln beseitigen können.

2. Preis

- Der in der Bestellung vorgegebene Preis gilt als Festpreis für die gesamte Laufzeit des Auftrages.

3. Lieferung und Lieferzeit

- 3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung, insbesondere den freigegebenen Mustern entsprechen und termingerecht ausgeführt werden. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferanten, frei Haus Nürtingen, einschließlich Verpackung.
- 3.3 Drohende Lieferfristüberschreitung hat uns der Lieferant unverzüglich nach Erkenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
- 3.4 Im Falle eines Lieferverzuges hat der Lieferant den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Wir sind in jedem Falle jedoch berechtigt, für jede vollendete Woche der schuldhaften Verspätung einen Betrag in Höhe von 1 % des Wertes der rückständigen Lieferung zu verlangen, bis maximal 5 % dieses Wertes. Wir sind ferner berechtigt, einen etwa höheren Verzugschaden unter Anrechnung dieses Betrages geltend zu machen. Wir sind auch berechtigt, nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen und andere Belege sind unter Angabe des Liefertages, unserer Auftragsnummer und der Zeichnungsnummer mit Index der gelieferten Ware in 2-facher Ausfertigung, die Zweitschrift deutlich als solche gekennzeichnet, einzureichen.
- 4.2 Zahlung erfolgt nach unserer Wahl binnen 14 Tagen unter Abzug eines Skontos von 3 % oder binnen 30 Tagen netto, gerechnet ab Rechnungseingang frühestens jedoch ab Wareneingang. Ein Verzug tritt frühestens 45 Tage nach Rechnungseingang, keinesfalls aber vor dem Ablauf von 45 Tagen nach Wareneingang bei uns ein.
- 4.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines wirksamen verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferant oder an den Dritten leisten.
- 4.4 Bis zur Beseitigung von Mängeln an der Ware einer Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise, entsprechend den Kosten für die Beseitigung des Mangels, zurückzuhalten; in der Regel kann das Doppelte des für die Beseitigung des Mangels Erforderlichen zurückgehalten werden.
- 4.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.

5. Mängel der Lieferung

- 5.1 Angeliessene Ware wird in unserer Eingangskontrolle nach dem AQL-System oder durch ein anderes Wareneingangskontrollsystem geprüft. Bei Erstlieferungen muss der Lieferant ein Erstmuster-/Erstlieferungsprüfungsprotokoll beiliegen.
- 5.2 Wir werden nach Eingang der Ware prüfen, ob die Ware der bestellten Menge entspricht, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder offenkundige Fehler vorliegen. Entdecken wir bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder Fehler, so werden wir diesen unverzüglich anzeigen. Zeigt sich später ein solcher Mangel, werden wir auch diesen unverzüglich anzeigen. Zu einer weitergehenden Eingangsprüfung sind wir nicht verpflichtet.
- 5.3 Für Mängel der gelieferten Ware, das Fehlen der garantierten Beschaffenheit, Verletzung nebenvertraglicher Sorgfalts- und Aufklärungspflichten sowie im Falle der Arglist haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Lieferung bei uns.
- 5.4 Die Verjährungsfrist für neu gelieferte oder nachgebesserte Teile wird für den Zeitraum zwischen Eintritt des Mangels und Mangelbehebung gehemmt, es sei denn, die Neulieferung oder Nachbesserung erfolgte ohne Anerkennung einer Verpflichtung. Die Verjährung tritt nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach Mangelbehebung ein.
- 5.5 Die Rücksendung beanstandeter Waren erfolgt kostenfrei für uns und auf Gefahr des Lieferanten. Die Kosten, die uns durch Nachprüfung und Aussortierung fehlerhafter Ware entstehen, hat der Lieferant zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn ein verdeckter Mangel sich erst nach Ingebrauchnahme zeigt.
- 5.6 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Ware Patente oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.
- 5.7 Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit und die Mangelfreiheit der gelieferten Ware wird zumindest für die Dauer von 36 Monaten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Lieferung bei uns, gewährleistet. Ebenfalls gewährleistet wird, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter i.S. von 5.6 ist.

- 5.8 Bei ohne wesentliche Veränderungen weiterveräußerten Erzeugnissen stellt uns der Lieferant von Gewährleistungsansprüchen aus Kaufrecht, einschließlich Verbrauchsgüterkaufrecht, und von Ansprüchen aus Produkthaftung und Produzentenhaftung frei.

- 5.9 Werden wir aus Produkthaftung oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen, wird uns der Lieferant auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen freistellen, soweit die vom Lieferant gelieferte Ware für die Schäden ursächlich war, es sei denn ein etwa nach dem Gesetz erforderliches Verschulden des Lieferanten liegt nicht vor.

- Ersetzen wir Dritten bei Inanspruchnahme deren Schäden, so erstattet der Lieferant unsere Schäden und Aufwendungen einschließlich der tatsächlichen Rechtsverfolgungskosten, wenn und soweit wir nach Satz 1 Freistellung verlangen könnten. Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung durch Dritte aus nicht abdingbarem ausländischem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber uns insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Diese Haftung des Lieferanten besteht lediglich bei Verschulden, soweit die vom Lieferant gelieferte Ware für die Schäden ursächlich war, und schließt ebenfalls etwaige Kosten der Rechtsverfolgung ein. Wir können den Lieferant in den vorgenannten Fällen auch vor dem jeweiligen ausländischen Gericht in Anspruch nehmen, vor dem wir von einem Dritten aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen werden.

- 5.10 Soweit wir wegen eines Fehlers, für den die Ware des Lieferanten ursächlich ist, zum Rückruf verpflichtet sind oder die Durchführung eines Rückrufs im Interesse des Lieferanten ist und dessen Willen entspricht ist, ist der Lieferant zur Kostenübernahme verpflichtet. Sind die Kosten aufgrund mehrerer Verantwortlicher aufzuteilen, so finden die §§ 5 und 6 Produkthaftungsgesetz entsprechend Anwendung.
- 5.11 Sofern wir im Rahmen der §§ 478, 479 BGB in Anspruch genommen werden, können wir im Rahmen unseres Vertragsverhältnisses mit dem Lieferant die in diesen Vorschriften geregelten Rechte gegen den Lieferant geltend machen.
- 5.12 Der Lieferant ist verpflichtet, die in Deutschland, der EU sowie dem Land, in das seine Produkte bestimmungsgemäß geliefert werden sollen, alle jeweils aktuell geltenden Umwelt- und Arbeitsschutzbedingungen einzuhalten. Ferner ist der Lieferant verpflichtet, bei der Wahl der Verpackungsmaterialien eine umweltfreundliche Entsorgung und einen hohen Wiederverwendungswert zu berücksichtigen. Ferner hat der Lieferant bei betrieblichen Hilfsstoffen solche zu bevorzugen, die Mitarbeiter nicht gefährden und die Umwelt schonen. Wir behalten uns das Geltendmachen von Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen im Falle der Verletzung dieser Vorschrift vor.

6. Fertigungsmittel und Zeichnungen

- 6.1 Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die von uns gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferant gefertigt werden, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonstig weitergegeben noch irgendwie für Dritte oder eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden. Das Gleiche gilt für die mit Hilfe solcher Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände.
- 6.2 Formen, Werkzeuge o. ä., die ganz oder zum Teil auf unsere Kosten angefertigt wurden, sind vom Lieferant für uns kostenfrei und sorgfältig zu verwahren und zu versichern, sodass sie jederzeit benutzbar sind. Falls Werkzeuge, die zum Teil auf unsere Kosten angefertigt wurden, nicht mehr die erforderliche Qualität sicherstellen, müssen diese auf Kosten des Lieferanten repariert oder neu angefertigt werden. Bei von uns festgestellten Liefererschwierigkeiten sind wir berechtigt, die kostenlose Überlassung der vorgenannten Teile zu verlangen, ohne dass dem Lieferant ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, und zwar gleichgültig, ob diese Teile unser Eigentum sind oder nicht.
- 6.3 Nach Abwicklung unserer Bestellung sind die Fertigungsmittel, die von uns gestellt oder für unsere Rechnung gefertigt sind, auf unser Verlangen zurück- bzw. herauszugeben. Bei Übernahme von Herstellungskosten durch uns entsteht Miteigentum im Verhältnis der Kostenbeteiligung.
- 6.4 Lehren werden lediglich als Kontrolllehren beigestellt. Die Bereitstellung von Arbeitslehren ist Sache des Lieferanten.
- 6.5 Von uns dem Lieferant zur Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist deutlich gekennzeichnet, getrennt und unentgeltlich zu lagern; die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen erfolgt für uns. Eine mit von uns beigestelltem Material hergestellte neue Sache verwahrt der Lieferant unentgeltlich für uns. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit nicht dem Lieferant gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neugebildeten Sache in Höhe des Wertverhältnisses zwischen von uns beigestelltem, verarbeitetem, umgebildetem oder verbundenem Material zum Wert der neuen Sache zu. Der Lieferant ist zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über das von uns gestellte Material nicht befugt. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen des von uns beigestellten Materials durch Dritte muss uns der Lieferant unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir ggf. die Klage aus § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtliche und außergerichtliche Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Lieferant für den uns entstandenen Ausfall.
- 6.6 Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten für die vereinbarte Leistung nicht berührt. Das gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen von uns. Zwischen Lieferant und uns besprochene Änderungen, die den Liefergegenstand betreffen, sind schriftlich zu bestätigen; auch eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform. Erfolgt dies nicht, trägt der Lieferant die alleinige Verantwortung für die Änderung. Für Änderungen, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, gilt § 6.6 Satz 1.

7. Teilnichtigkeit

- Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 8.1 Erfüllungsort für alle beidseitigen Verpflichtungen ist Nürtingen.
- 8.2 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 8.3 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit Kaufleuten ist für alle Aktiv- und Passivstreitigkeiten der Sitz unserer Hauptniederlassung, bei Aktivprozessen unsererseits nach unserer Wahl auch der Gerichtsstand des Lieferanten, soweit dieser nicht ohnehin gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Im Falle von Streitigkeiten anlässlich der Vertragsverhandlungen gilt dies nur in den Fällen eines späteren Vertragsschlusses oder bei Verhandlungen auf der Grundlage unserer Einkaufsbedingungen.
9. Für Lieferungen im Rahmen dieses Vertrages gelten bei sich widersprechenden Regelungen die mit dem Lieferant abgeschlossenen Vertragswerke in nachfolgender Reihenfolge: 1. Liefervereinbarung; 2. Bestellung; 3. Qualitätssicherungsvereinbarung; 4. Geheimhaltungsvereinbarung; 5. Werkzeugleihvertrag; 6. diese Einkaufsbedingungen

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und diesen Lieferbedingungen. Davon abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden durch die Annahme seines Auftrages nicht anerkannt. Durch die Ausführung des Auftrages und die Annahme der von uns gelieferten Waren bestätigt der Kunde sein Einverständnis mit den folgenden Bedingungen.

Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

1. Preis

- 1.1 Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Mehrwertsteuer und Verpackung.
- 1.2 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto fällig. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber angenommen, Skonto und Spesen in banküblicher Höhe belastet. Sofern die Rechnung nicht spätestens zu dem Fälligkeitszeitpunkt bezahlt wird, gerät der Besteller zu diesem Zeitpunkt in Zahlungsverzug und wir können Verzugszinsen sowie einen weitergehenden Verzugszuschaden geltend machen, es sei denn den Besteller trifft kein Verschulden. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher, gerät der Besteller spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Wir sind berechtigt, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Ein ungerechtfertigter Skonto-Einbehalt sowie Verzugszinsen werden von uns eingefordert.

2. Lieferzeit

- 2.1 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Frist setzt voraus, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wurde.
- 2.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt von Hindernissen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Hierzu gehören auch Streiks und Aussperrungen, auch wenn diese bei Unterlieferanten von uns eingetreten sind. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist nach näherer Maßgabe der §§ 2.7 und 2.8 bleibt unberührt. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Besteller über, wenn die Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Teillieferungen sind zulässig.
- 2.3 Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von § 2.2 länger als 3 Monate andauern, kann jede Vertragspartei den Liefervertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Alternativ können wir den Vertrag entsprechend der wirtschaftliche Bedeutung oder der Erheblichkeit der Änderung für den Inhalt der Lieferung und den sich daraus ergebenden Veränderungen für unseren Betrieb, entsprechend den anfallenden Mehrkosten anpassen.
- 2.4 Im Falle einer Vertragsanpassung nach § 2.3 steht dem Besteller innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Zugang der Anpassungsanzeige das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.5 Tritt eine Partei vom Vertrag zurück, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich der anderen Partei mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
- 2.6 Die Regelungen über die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) bleiben hiervon unberührt.
- 2.7 Der Besteller ist berechtigt, von dem Vertrag über die jeweils fällige Lieferung zurückzutreten, wenn wir uns in Verzug befinden und eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung mit Ablehnungsandrohung fruchtlos abgelaufen ist. Schadensersatzansprüche sind, vorbehaltlich der Regelungen in § 4 ausgeschlossen.
- 2.8 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- 2.9 Der Besteller ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen eines Verzugs der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus Geschäftsverbindungen mit dem Besteller zustehenden Forderungen vor (Vorbehaltsware). Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Vorbehaltsware widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach § 3.1. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpflichtungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Besteller nicht befugt. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht uns gegenüber in Verzug, oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Nach Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und diese beim Besteller abzuholen. Der Besteller hat in diesem Fall kein Recht zum Besitz.
- 3.2 Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden und mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der durch Verarbeitung oder Umbildung hergestellten Sache. Die verarbeitete oder umgebildete Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen steht uns ein Miteigentumsrecht an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung ergibt.
- 3.3 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Der Untrennbarkeit steht es gleich, wenn die Trennung der vermischten Sachen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre.
- 3.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherungen unsere Ansprüche gegen den Besteller um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freizugeben.
- 3.5 In einer Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, einer Zurücknahme sowie einer Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 3.6 Im Falle einer Rücknahme sind wir berechtigt, die Gegenstände nach vorheriger Androhung und angemessener Fristsetzung nach freier Verfügung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf unsere Ansprüche angerechnet. Ein etwaiger verbleibender Mehrerlös wird an den Besteller ausbezahlt.
- 3.7 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

- 3.8 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage aus § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtliche und außergerichtliche Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

4. Haftung für Mängel, Schadensersatz, Haftungsbegrenzung

- 4.1 Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel und garantierte Beschaffenheit zu untersuchen. Erkennbare Mängel der Lieferung hat er uns unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
 - 4.2 Der Besteller hat uns Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch uns zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies, so sind wir für Zeit der Verweigerung und eine angemessene Zeit danach von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
 - 4.3 Mangelhafte Ware haben wir auf unsere Kosten innerhalb einer uns vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nach unserer Wahl nachzubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Ware wird unser Eigentum und ist an uns zurückzugeben. Wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist oder aus sonstigen Gründen innerhalb der vom Besteller bestimmten Fristen nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach seiner Wahl vom Vertrag über die mangelhafte Lieferung zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
 - 4.4 Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Etwaige beim Besteller entstehende Kosten trägt dieser selbst. Notwendige Montage- und Reisekosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen aufgewendet werden, hat der Besteller zu bezahlen, es sei denn das Fehlen eines Mangels war für den Besteller nicht erkennbar. Durch etwaige seitens des Bestellers oder Dritter ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben; dies gilt nicht für die unter § 4.2 letzter Satz geregelten Fälle, es sei denn, dass die dort geregelte Mängelbeseitigung unsachgemäß erfolgte.
 - 4.5 Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist; bei dieser Beurteilung berücksichtigen wir zum Beispiel, dass Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist.
 - 4.6 Wir haften nicht für Schäden der Ware, die durch natürliche Abnutzung, Verschleiß, ungeeignete, unsachgemäße oder nicht vertragsgemäße Verwendung, übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Änderung, Nachbesserung oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte, oder durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, sofern diese nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
 - 4.7 Auch für Schäden der Ware, die durch fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung entstehen, haften wir nur im Rahmen unseres Verschuldens, es sei denn, dass die Ware zur Montage bestimmt ist und die Montageanleitung mangelhaft ist oder eine geschuldete Montage der Ware unsererseits unsachgemäß durchgeführt wurde.
 - 4.8 Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit
 - a) wir einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben,
 - b) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – das sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf – durch diese Personen beruht, oder
 - c) eine schuldhaftige Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einer Verletzung des Lebens oder zu einem Körper- oder Gesundheitsschaden geführt hat oder
 - d) wir nach anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften, z.B. gemäß Produkthaftungsgesetz, haften.
 Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung vorliegt oder wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
 - 4.9 Eine weitergehende Haftung für Schadensersatzansprüche des Bestellers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, einschließlich Begleit- oder Folgeschadens, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, ist ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 - 4.9 Die Begrenzung nach § 4.8 gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
 - 4.10 Die Bestimmungen gemäß §§ 4.8 bis 4.9 gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Bestellers gegen unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- ## 5. Vertragsanpassung
- Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Dies gilt nicht innerhalb der ersten vier Monate ab Vertragsschluss.
- ## 6. Verjährung
- Sämtliche Mängelansprüche des Bestellers mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware an den Besteller. Für Ersatzware und die Nachbesserung beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Lieferung bzw. Erbringung, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für die Ware. Von dieser Verjährungsregelung bleiben Regelungen bezüglich einer etwa kürzeren Lebensdauer der Ware im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung unberührt.
- ## 7. Urheberrecht, Gewerbliche Schutzrechte
- An Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentum, Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte uneingeschränkt vor.
- ## 8. Gerichtsstand, anwendbares Recht
- 8.1 Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei dem für unseren Hauptsitz örtlich und sachlich zuständiges Gericht, nach unserer Wahl auch am Hauptsitz oder der Niederlassung des Bestellers.
 - 8.2 Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
 - 8.3 Sollte eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein oder werden, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.